

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **3. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Nienwohld vom 11. April 1972“ vom 25. September 2013**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Nienwohld vom 11. April 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 94), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 03. Dezember 2008 (Stormarner Tageblatt vom 11. Dezember 2008), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf an der südlichsten Ecke der Dorfstraße beginnend auf der Südostseite des ehemaligen Kirchstieges, verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, 275 m nach Südwesten bis zum Flurstück 30/4, um hier nach Nordwesten abzuknicken 120 m entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 29/2 bis 10 m vor der Dorfstraße, danach nach Südwesten abknickend auf 25 m, danach nach Nordwesten abknickend auf 10 m bis entlang der Ostseite bzw. Nordostseite der Dorfstraße auf 225 m bis zum gegenüberliegenden Grundstück Dorfstraße Nr. 1a, hier nach Südwesten abknickend auf 65 m, um an der rückwärtigen Grundstücksseite Dorfstraße Nr. 1a wiederum nach Nordwesten abknickend auf 25 m, hier nach Süden abknickend auf 40 m entlang der östlichen Flurstücksgrenze 124/33, danach nach Nordwesten bzw. Norden verlaufend bis zum Wiesenweg auf 195 m Länge rückwärtig der Grundstücke Siedlung, hier südlich des Wiesenweges auf 60 m Länge bis zur Querung der Alten Alster, auf der Westseite der Alten Alster auf 340 m Länge bis zur südwestlichen Flurstücksgrenze Moorweg Nr. 2, südlich entlang der Altbaugrundstücke auf 150 m Länge bis zur westlichen Grundstücksabgrenzung Moorweg Nr. 4 auf 20 m Länge, den Moorweg querend, dann entlang der Nordseite Moorweg auf 160 m Länge in östlicher Richtung bis vor die Alte Alster, nach Nordosten abknickend auf 50 m Länge entlang des Flurstückes 11/9 bis zur Nordwestseite der Alten Alster, 25 m nach Nordosten entlang der Alten Alster, sodann nach Südosten abknickend auf 95 m bis zur Dorfstraße, dann entlang der Nordseite der Dorfstraße nach Osten auf 55 m Länge bis Dorfstraße Nr. 11 b, um dann nach Norden abzuknicken auf 50 m entlang der westlichen Grundstücksgrenze bis zur hier vorhandenen nordwestlichen Ecke der bisherigen Landschaftsschutzgebietsabgrenzung.“

### **Artikel 2**

Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvor-

steher des Amtes Bargtheide-Land, 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 25. September 2013

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger  
Landrat

## **Information des Kreises Stormarn**

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird folgende Kreisverordnung bekanntgemacht:

3. Kreisverordnung vom 25. September 2013 zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Nienwohld vom 11. April 1972“

**Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung hin:**

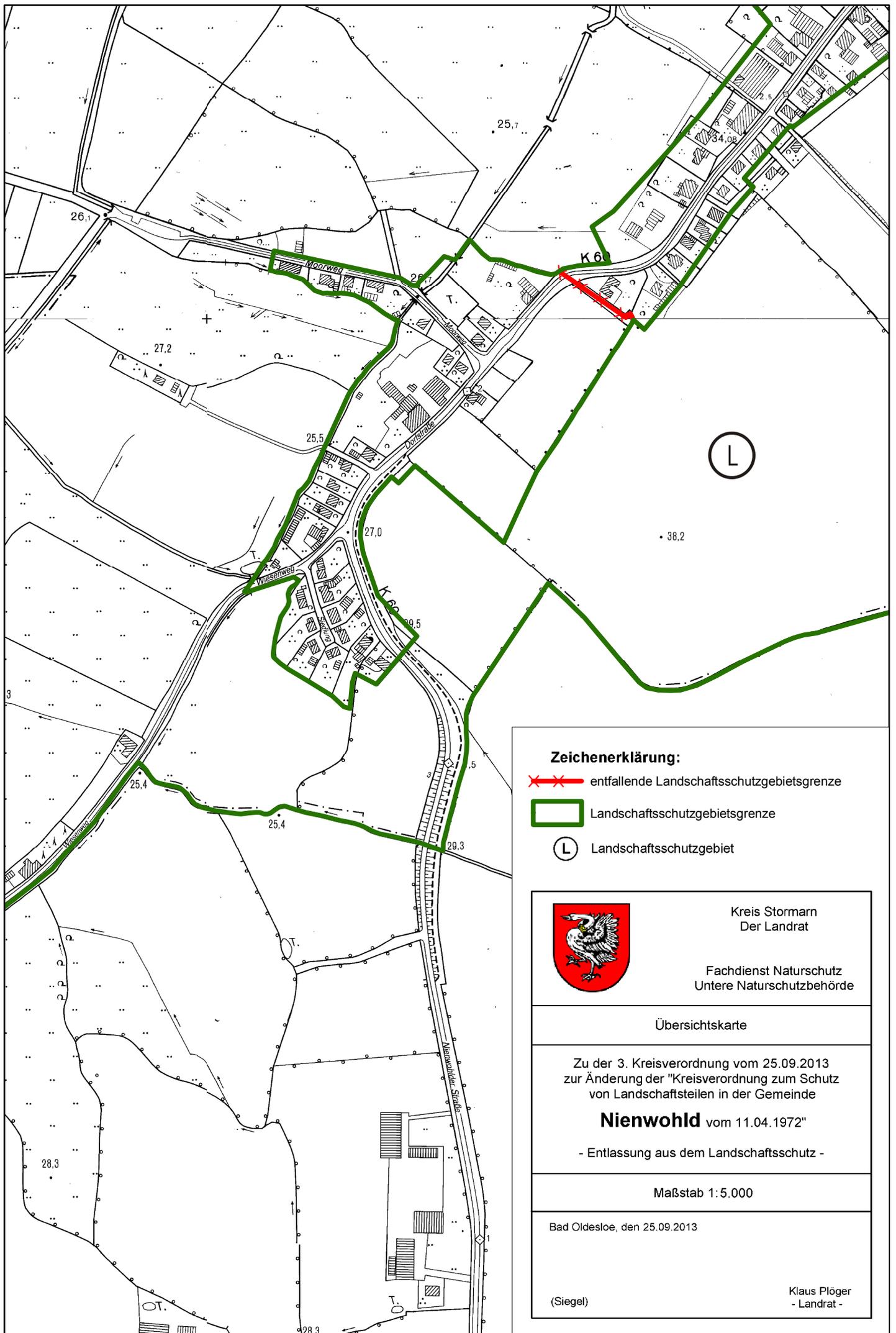
„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

**wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“**

Bad Oldesloe, 25. September 2013

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrag  
Klaus Kucinski



**Zeichenerklärung:**

-  entfallende Landschaftsschutzgebietsgrenze
-  Landschaftsschutzgebietsgrenze
-  Landschaftsschutzgebiet



Kreis Stormarn  
Der Landrat

Fachdienst Naturschutz  
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Zu der 3. Kreisverordnung vom 25.09.2013  
zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutz  
von Landschaftsteilen in der Gemeinde

**Nienwohld** vom 11.04.1972"

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz -

Maßstab 1:5.000

Bad Oldesloe, den 25.09.2013

(Siegel)

Klaus Plöger  
- Landrat -